

Hamburg, 24. Juli 2025

Newsletter 3-2025

- I. Tarifeinigung im KTD für Entgeltrunde 2026/2027**
 - II. Einigung zur Anhebung der Ausbildungsvergütungen**
 - III. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle**
-

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Tarifverhandlungen am 15. Juli 2025 in Rendsburg haben sich die Tarifvertragsparteien, vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Gremien, auf folgende Eckpunkte für die Tarifrunde 2026/2027 geeinigt:

I. Bereich KTD

- Anhebung der Tabellenentgelte ab 1.3.2026 um 3 % und ab 1.4.2027 um 2 %.
- In Abteilung 1 wird in den Entgeltgruppen E 1 und E 2 die 5. Stufe (vorab) mit Tabellenwerten versehen und zwar mit einem Abstand von 1,8 % zur 4. Stufe. Diese werden dann ebenfalls zum 01.03.2026 um 3 % und zum 01.04.2027 um 2 % erhöht.
- In Abteilung 6 werden ab dem 01.01.2026 die Werte der E I 1 in den ersten 3 Stufen (es sind dann die selben Werte) und in der E I 2 in der ersten Stufe ab 1.1.2026 auf 2.530 EUR und dann ab 01.03.2026 um 3 % und ab 01.04.2027 um 2 % angehoben. Der Grund hierfür liegt in der Tatsache begründet, dass diese Abteilung die nicht-pädagogischen Beschäftigten in einigen Restaurant und Cafébetrieben, in denen Menschen mit Behinderung beschäftigt werden (Inklusionsprojekte). Für die Gastronomie in Schleswig-Holstein wurde der einschlägige Tarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe für allgemeinverbindlich erklärt, so dass die Tabellenwerte der genannten Betriebe angepasst werden mussten.
- In § 3 KTD wird ab dem 01.01.2026 folgender Abs. 11 eingefügt: „1Beschäftigte müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihr nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte gehört werden. 2Die Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen.“ Diese Regelung entspricht § 3 Abs. 12 TV KB.

- In § 11 Abs. 4 Satz 2 KTD wird ab dem 01.04.2027 der Faktor von 0,45 auf 0,5 für den Bereitschaftsdienst für die Arbeitsbereiche außerhalb der Krankenhäuser angehoben.
- Der Sonntagszuschlag (§ 12 Abs. 1 a) KTD) wird ab 01.04.2027 auf 50% angehoben.
- Der Nachzuschlag (§ 12 Abs. 1 d) KTD) wird ab 01.04.2027 auf 17,5 % angehoben.
- In § 12 Abs. 1 d) KTD wird ab dem 01.01.2026 hinter „das tariflichen Stundenentgelts von E 8 1. Stufe“ eingefügt „bei Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich der Anlage 5 fallen von Ä 1, 1. Stufe;“. Diese Ergänzung ist aufgrund des Wegfalls der Anlage 4 (Krankenhäuser) zum 01.01.2026 erforderlich.
- Die Schichtzulage (§ 13 Absatz 1) wird ab dem 01.04.2027 auf 80 EUR, die Wechselschichtzulage (§ 13 Abs. 2) wird ab dem 01.04.2027 auf 140 EUR angehoben.
- In § 16 wird die Protokollnotiz gestrichen (ab dem 01.01.2026), da diese Regelung sich mittlerweile durch Zeitablauf erledigt hat.
- Redaktionelle Änderungen in § 2 Abs. 3 KTD betreffen den Wegfall der Anlage 4 zum 01.01.2026. In Anlage 4 entfällt in Ziff. 6 der Geltungsbereich für den Wohnmobil-Hafen in Rendsburg, da diese Einrichtung nicht mehr betrieben wird.
- Laufzeit 24 Monate bis zum 31.12.2027.

Die Einzelheiten und den Wortlaut des Änderungstarifvertrages Nr. 31 zum KTD werden wir nach Befassung durch die zuständigen Gremien veröffentlichen.

II. TV Ausbildung

Die Ausbildungsvergütungen für die Auszubildenden und Studentinnen nach dem Pflegeberufegesetz und dem Hebammengesetz, die Auszubildenden in der Operationstechnischen Assistenz und der Anästhesietechnischen Assistenz und die Auszubildenden in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher und Heilerziehungspflegerin (Ziff. 2. der Anlage 1 zum TV Ausbildung) werden um 75 EUR ab dem 1.1.2026 und weitere 75 EUR ab dem 1.1.2027 in allen Ausbildungsjahren angehoben.

Alle anderen Ausbildungsvergütungen werden um den entsprechenden Prozentsatz aus Ziff. 2 angehoben. 75 EUR entsprechen in Ziff. 2 im ersten Ausbildungsjahr zum 01.01.2026 5,14 % (zum 01.01.2027 4,89 %), im zweiten Ausbildungsjahr zum 01.01.2026 4,93 % (zum 01.01.2027 4,70 %), im dritten Ausbildungsjahr zum 01.01.2026 4,62 % (zum 01.01.2027 4,42 %) und im vierten Ausbildungsjahr zum 01.01.2026 4,48 % (zum 01.01.2027 4,29 %). Um diese Werte werden in den anderen Ziffern die Ausbildungsvergütungen in den jeweiligen Ausbildungsjahren jeweils zum 01.01.2026 und 01.01.2027 erhöht.

Die Einzelheiten und den Wortlaut des Änderungstarifvertrages Nr. 15 zum TV Ausbildung werden wir nach Befassung durch die zuständigen Gremien veröffentlichen.

III. Verhandlungsvereinbarung

Die Gewerkschaften forderten in dieser Tarifrunde einen weiteren Tag Arbeitsbefreiung für freie gewerkschaftliche Betätigung (§ 16 Abs. 4 UAbs. 3 KTD). Der bereits bestehende Tag Arbeitsbefreiung für freie gewerkschaftliche Betätigung basiert auf einer Einigung in einem Schlichtungsverfahren aus dem Jahr 2022. Seinerzeit drohten die Tarifverhandlungen an dieser Frage zu scheitern. Wir konnten nun vereinbaren, dass dieses Thema in Verbindung mit der Reform der Treueleistungen (§ 23 KTD) auf die Tagesordnung der nächsten Tarifgespräche am 24. September 2025 gesetzt wird. Das hier zu beschließende Tarifergebnis

ist allerdings unabhängig von dem Ergebnis der Tarifgespräche am 24. September 2025 zu betrachten.

Sowohl innerhalb der Tarifkommission als auch im Verbandsrat bestehen nach wie vor erhebliche rechtliche aber auch grundsätzliche Bedenken gegen Sonderrechte für Gewerkschaftsmitglieder. Wir werden diese Thematik daher erneut auf die Tagesordnung des Verbandsrats am 2. Oktober 2025 setzen.

III. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des VKDN ist urlaubsbedingt in der Zeit vom 4. August 2025 bis einschließlich 11. August 2025 nicht besetzt.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern dieses Newsletters eine sonnige und erholsame Ferienzeit.

Mit freundlichen Grüßen



Arne Buckentin
Geschäftsführer